

BGH-Urteil könnte neues Ungemach bringen

PARTEISPENDEN Juristen sagen: Es reicht schon die Möglichkeit von Verknüpfungen zwischen Spendern und Amtsträgern

REGENSBURG. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. August 2007 könnte OB Joachim Wolbergs in Sachen Parteispenden in weitere Bedrängnis bringen. Der BGH hat nämlich in einem ähnlichen Fall entschieden, dass der „Anschein der Käuflichkeit amtlicher Entscheidungen“ auch dann entstehe, „wenn Spender und Amtsträger davon ausgehen, dass dieser im Laufe der künftigen Amtszeit mit Entscheidungen zu diesem oder jenem Vorhaben des Spenders befasst sein wird.“

Wörtlich: „Insbesondere bei Wahlkampfspenden von außergewöhnlicher Höhe wird es regelmäßig nahe liegen, dass der Spender nicht nur – was straffrei wäre – die allgemeine Ausrichtung der Politik des Wahlbewerbers unterstützen will, sondern sich – strafbar – dessen Gewogenheit auch im Blick auf eigene konkret geplante oder zu erwartende Vorhaben sichern und seine Individualinteressen fördern will“, so der BGH.

Wie zwei Experten, ein Jurist im

Staatsdienst und ein Rechtsanwalt, gegenüber unserer Zeitung erklärten, hätte Wolbergs die Spenden in dieser horrenden Höhe ablehnen müssen. Er müsse nämlich davon ausgehen, dass er beeinflusst werden könnte. Der Gedanke der Vorteilsnahme solle vorbeugend vor Einflussnahme schützen. Beide Seiten würden eine stillschweigende Unrechtsvereinbarung eingehen und das Unrecht billigend in Kauf nehmen. Wolbergs müsse gewusst haben, dass Projekte besagter

Spender am Laufen sind, zum Beispiel am Roten-Brach-Weg oder bei den Grundstücken auf dem Areal der früheren Nibelungenkaserne. Wenn Wolbergs es für möglich hält, dass es Verknüpfungen gebe zwischen den Vorhaben der Bauträger und seinen Amtshandlungen als OB, dürfe er die Spenden nicht annehmen. Laut den befragten Juristen seien BGH-Urteile „eine Art Grundsatzentscheidung“. Jeder Richter legt das, was der BGH sagt, seinem Urteil zugrunde. (wn)